

Voraussetzungen und Nachweise für die Gleichstellung von EWR-Bürger*innen, Drittstaatsangehörigen, Staatenlosen und Konventionsflüchtlingen mit österreichischen Staatsbürger*innen gemäß § 4 Studienförderungsgesetz

EWR-Bürger*innen (inkl. Schweizer Staatsbürger*innen)

Diese sind wie österreichische Studierende bei der Bewerbung um ein Leistungs- oder Förderungsstipendium zu behandeln. **Es sind keine zusätzlichen Nachweise über die Staatsangehörigkeit oder das Aufenthaltsrecht zu erbringen.**

Drittstaatsangehörige

Drittstaatsangehörige sind Personen mit der Staatsbürgerschaft eines Landes, das nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehört. Sie sind gleichgestellt, sofern sie

- das Recht auf Daueraufenthalt in Österreich haben (also sich bereits mindestens fünf Jahre ununterbrochen und rechtmäßig im Inland aufhalten), Variante 1 - oder
- Familienangehörige von Unionsbürger*innen sind, die in Österreich Wanderarbeitnehmer*innen oder selbständig Erwerbstätige sind, Variante 2 - oder
- Familienangehörige von österreichischen Staatsbürger*innen sind, Variante 3.

Nachweis:

*Für Variante 1: „Daueraufenthaltskarte-EU“ ; Aufenthaltstitel "Studierender" reicht **nicht** aus*

Für Variante 2: Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde, Reisepass des Familienangehörigen und Versicherungsdatenauszugs des Sozialversicherungsträgers

Für Variante 3: Geburtsurkunde bzw. Heiratsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis des Familienangehörigen

Staatenlose

Staatenlose sind österreichischen Staatsbürger*innen unter den gleichen Voraussetzungen gleichgestellt, wie sie für Drittstaatsangehörige gelten.

Konventionsflüchtlinge

Flüchtlinge im Sinne des Artikels 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBI. Nr.55/1955, sind österreichischen Staatsbürger*innen gleichgestellt.

Nachweis: *Flüchtlingsstatus (Reisepass, Bescheid)*